

61. 1. Ist eine durch ein ausländisches Gericht ausgesprochene Entmündigung oder angeordnete Beistandsbestellung von dem inländischen Richter zu berücksichtigen?
2. Welche Bedeutung haben die Art. 7 Abs. 3 u. 156 Abs. 2 EinfG. zum BGB.?
3. Zur Auslegung der §§ 139, 293 ZPO.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1912 i. S. Berliner Grund-
erwerbs- und Terraingesellschaft m. b. H. (Wettl.) w. Herzogin v. T. (Kl.).
Rep. VI. 71/12.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Am 4. Januar 1911 erwirkte die Beklagte einen Arrestbefehl, wonach gegen den Ehemann der Klägerin zwecks Ableistung des Offenbarungseides wegen einer rechtskräftigen Wechselsforderung der Beklagten in Höhe von 177814,10 M der persönliche Sicherheitsarrest verhängt wurde. Als dieser Arrest vollzogen werden sollte, übernahm die Klägerin, um die Verhaftung ihres Ehemanns abzuwenden, in der notariellen Urkunde vom 4. Januar 1911 gegenüber der Beklagten die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Wechselschulden ihres Ehemanns im Gesamtbetrage von 424335 M und nahm gleichzeitig mit Genehmigung ihres Ehemanns einen auf sie gezogenen, am 1. April 1911 fälligen Wechsel an in Höhe von 400335 M. Durch Urteil des tribunal civil du département de la Seine vom 31. Oktober 1900 war die Klägerin für eine Verschwenderin erklärt und G. S. G., der sie im gegenwärtigen Prozesse vertritt, ihr als Conseil judiciaires beigeordnet worden.

Die Klägerin behauptet nun, daß die von ihr ohne Genehmigung ihres Beistands abgeschlossenen Geschäfte nach dem hier maßgebenden französischen Rechte nichtig seien, übrigens auch als wucherische und erzwungene Rechtsgeschäfte der Rechtswirksamkeit entbehrten. Sie klagte auf Herausgabe des Wechsels und darauf, daß die Bürgschaft und das Akzept für nichtig erklärt würden. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und im Wege der Widerklage die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 424335 M nebst Zinsen.

In den Vorinstanzen wurde dem Klagantrag entsprochen und die Widerklage abgewiesen. Auch die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung der Art. 7, 156 EinfG. zum BGB. Art. 7 Abs. 3 Satz 1, der zunächst hier in Frage kommt, bestimmt:

„Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.“

Daß die Klägerin eine Ausländerin, nämlich eine Französin ist, hat das Berufungsgericht in rechtsbedenkensfreier, von der Revision auch nicht angefochtener Weise festgestellt. Demnach kann die angeführte Vorschrift hier nur zur Anwendung kommen, wenn die Klägerin nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Klägerin unter Zugrundelegung des im Deutschen Reiche geltenden Rechtes in ihrer Geschäftsfähigkeit in größerem Umfange beschränkt sein würde, als dies nach dem in erster Linie maßgebenden Rechte ihres Heimatstaates der Fall ist. Denn von dem Regelgrundsatz des Art. 7 Abs. 1, wonach die Geschäftsfähigkeit einer Person in erster Linie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen ist, läßt der Abs. 3 nur dann eine Ausnahme zu, wenn die Anwendung des deutschen Rechtes eine Erweiterung, nicht aber dann, wenn sie eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers zur Folge haben würde. Um hierüber entscheiden zu können, hat das Berufungsgericht mit Recht untersucht, welche Bedeutung für die Frage der Geschäftsfähigkeit der Klägerin das gegen sie von dem französischen tribunal de première instance du département de la Seine am 31. Oktober 1900 erlassene Urteil hat.

Zwar war in der älteren Lehre und Rechtsprechung¹ die Ansicht vertreten, daß eine im Ausland erfolgte „Prodigalitätserklärung“

¹ Borchardt, Allg. D. Wechselordnung Zuf. 23c; Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 14; Erl. des Oberapp.-Ger. in Dresden vom 18. Dezember 1869, Ann. N. F. Bd. 6 S. 377. D. E.

als polizeiliche Anordnung eines ausländischen Richters im Inlande keine Berücksichtigung finden könne, zumal dann, wenn sie in Gestalt eines Urteils ausgesprochen sei. Hierbei ging man teils von der Ansicht aus, daß „ausländische Urteile“ überhaupt im Inlande nicht ohne weiteres (insbesondere nicht ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit und ohne Vollstreckbarkeitsklärung) berücksichtigt werden könnten, teils stellte man den Satz auf, daß eine solche Prodigalitätserklärung nur für den Verkehr in dem Staate, in dem sie ergangen, berechnet sei und ihre Wirkung ausüben könne.

Demgegenüber hat aber die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre¹ mit Recht die Ansicht vertreten, daß eine im Ausland erfolgte „Prodigalitätserklärung“ auch vom inländischen Richter berücksichtigt werden muß. Denn sie ist ihrer Natur nach auch da, wo sie in den Formen des Prozeßverfahrens und durch Urteil ausgesprochen wird, im Grunde ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und sie ist auch keineswegs bloß für den Staat bestimmt, von dessen Gerichten sie erlassen ist, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, dem Verschwender die Vergeudung seines Vermögens unmöglich zu machen. Bei der heutigen Ausgestaltung des Verkehrs würde es einem entmündigten Verschwender ein leichtes sein, durch Rechtsgeschäfte, die er im Auslande vornimmt, die wohlthätige Anordnung der Entmündigungsbehörde zu vereiteln, wenn die ältere Rechtsansicht richtig wäre.

Sprechen schon diese allgemeinen Erwägungen für die Richtigkeit der neueren Auffassung von der Bedeutung und Wirkung einer im Auslande gegen einen Verschwender getroffenen obrigkeitlichen Anordnung, so kommt weiter in Betracht, daß die in der Neuzeit immer mehr anerkannte Kultur- und Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten, auf der überhaupt der Gedanke des internationalen Privatrechts beruht, auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und insbesondere in den grundlegenden Vorschriften der Art. 7 ff. EinfG. zum BGB. ihre gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Insbesondere läßt schon der im Abs. 1 des Art. 7 aufgestellte Regelgrundsatz, wo-

¹ Erf. des Oberapp.-Ger. Lübeck vom 2. Juni 1877 (Seuffert's Arch. Bd. 33 Nr. 315; Erf. des RG. vom 9. März 1884 (Bl. für Rechtspf. Bd. 5 S. 91); v. Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 425; Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 29; Niedner, Kommentar zum EinfG. zum BGB. S. 22 Nr. 2d. D. E.

nach sich die Rechtsfähigkeit einer Person in erster Linie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates bestimmt, deutlich erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber da, wo es sich um die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers handelt, das ausländische Recht und dessen Rechteinrichtungen als dem inländischen Rechte gleichwertig ansieht und demnach dessen Anwendung bei der Entscheidung jener Frage dem deutschen Richter zur Pflicht macht. Von diesem Standpunkt aus ist es aber auch gleichgültig, aus welchem Grunde das ausländische Recht seinen Staatsangehörigen im einzelnen Falle die Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise versagt, insbesondere, ob die mangelnde oder geminderte Geschäftsfähigkeit auf natürlichen Anlagen der Person (Alter, Geschlecht, Geisteszustand) oder auf einer behördlichen Anordnung (Entmündigung, Beistandsbestellung) beruht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß es ferner als ausgeschlossen gelten, daß der inländische Richter, wie dies vereinzelt behauptet worden ist, die Rechtmäßigkeit der Anordnung des ausländischen Richters einer Nachprüfung unterzieht; vielmehr muß für den deutschen Richter die bloße Tatsache genügen, daß überhaupt eine ordnungsmäßige Anordnung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses wird durch das „Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln“ vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1912 S. 463) beseitigt. Ist auch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden über dieses Abkommen im Haag laut Bekanntm. des Reichskanzlers vom 30. Juli 1912 (RGBl. S. 475) erst am 24. Juni 1912 erfolgt, und ist somit das Abkommen selbst gemäß Art. 15, 18 erst am 24. August 1912 in Kraft getreten und deshalb für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ohne weiteres anwendbar, so wird doch dadurch bezeugt, daß insbesondere auch Deutschland und Frankreich, zwei der vertragschließenden Staaten, die Entmündigungsakte ihrer staatlichen Organe als für beide Staaten rechtsverbindlich ansehen und auch bisher schon angesehen haben. Denn jenes Abkommen stellt nur die Kodifikation einer bis dahin schon vorhandenen Rechtsüberzeugung dar und gibt der bereits durch die Praxis der Gerichte und die Rechtslehre in neuerer Zeit vertretenen Anschauung einen völkerrechtlich bindenden Ausdruck.

Im Art. 1 jenes Abkommens ist nun bestimmt, daß für die Entmündigung das Gesetz des Staates, dem der zu Entmündigende angehört, (das Gesetz des Heimatstaates) maßgebend ist, und im Art. 13 heißt es, daß alle in dem Abkommen aufgestellten Regeln auch für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes (*à la nomination d'un conseil judiciaire*, wie es in dem amtlichen französischen Texte heißt) Geltung haben. In welcher umfassenden Weise alle Entmündigungsakte der ausländischen Behörden der Vertragsstaaten von dem inländischen Richter zu beachten sind, das findet in den Art. 2, 8, 9, 10, 11 des Abkommens einen ganz unzweideutigen Ausdruck.

Ist also das die Bestellung eines Beistandes für die Klägerin anordnende Urteil des Pariser Gerichts vom 31. Oktober 1900 auch von den deutschen Gerichten zu berücksichtigen, so ist dessen Tragweite und Wirkung in erster Linie nach den Grundsätzen des französischen Rechtes zu beurteilen. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 EinfG. zum BGB. würde das deutsche Recht, wie schon hervorgehoben, in dieser Hinsicht nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Entmündigung nach deutschem Rechte die Geschäftsfähigkeit in geringerem Maße beschränken würde, als nach französischem Rechte. Dies ist aber nicht der Fall, da nach § 114 BGB. eine gerichtlich ausgesprochene Entmündigung wegen Verschwendung den Entmündigten in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichstellt, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Da nun aber das französische Recht der Entmündigung wegen Verschwendung eine dergartig weitgehende Wirkung nicht beilegt, wie sich aus Art. 513 Code civil ergibt, auch von der Beklagten selbst behauptet wird, so kann die Anwendung des deutschen Rechtes im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen.

Wenn das Berufungsgericht, um dies darzutun, auf die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EinfG. zum BGB. hingewiesen hat, so kann auch darin ein Rechtsverstoß nicht erblickt werden, wie ihn die Revision behauptet. Es ist zwar richtig, daß jene Vorschrift nur eine sog. „Übergangsbestimmung“ enthält, also eine unmittelbare Anwendung nur in denjenigen Fällen findet, in denen vor dem 1. Januar 1900 einer Person innerhalb des Deutschen Reichs auf Grund des Art. 513 Code civil oder der entsprechenden Vorschrift des badi-schen Landrechts ein Beistand zugeordnet war. Aber der Hinweis

auf jene Vorschrift ist lediglich erfolgt, um darzutun, daß seit dem 1. Januar 1900 die Beistandsbestellung für einen Verschwender im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs nicht mehr stattfindet, daß vielmehr mit diesem Tage auch für diejenigen Personen, für die im früheren Geltungsbereiche des französischen Rechtes ein Beistand ernannt worden war, mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen viel weitergehende Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eingetreten sind. (Vgl. in dieser Hinsicht auch die ähnliche Wirkung des § 81 der preuß. Vormundscho. vom 5. Juli 1875 für das Gebiet des rheinpreussisch-französischen Rechtes und dazu Stölzel im preuß. JWB. 1878 S. 7 flg. und in Gruchots Beitr. Bd. 22 S. 280.) Die Vorschrift des Art. 156 Abs. 2 EinfG. zum BGB. läßt aber auch weiter erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber die auf Grund des französischen Rechtes (Art. 513 Code civil) erfolgte Bestellung eines Beistandes für einen Verschwender als einen „Entmündigungsakt“ im Sinne der §§ 6, 114 BGB. ansieht, also einen solchen Verschwender als „entmündigt“ betrachtet und demnach denselben Rechtsregeln unterwirft, wie eine unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigte Person. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht auf Grund der Art. 7, 156 EinfG. zum BGB. die Frage, ob und in welchem Umfange die Klägerin mit Rücksicht auf die von dem französischen Gericht ausgesprochene Beordnung eines conseil judiciaire als geschäftsfähig anzusehen ist, ausschließlich nach französischem Rechte beurteilt. . . .

Soweit die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nötigenfalls das Fragerecht hätte ausüben müssen, um sich darüber zu vergewissern, ob Art. 1310 Code civil im vorliegenden Falle mindestens entsprechend anzuwenden gewesen wäre, erscheint sie gleichfalls unbegründet. Daß insbesondere § 293 RPD. verletzt wäre, dafür liegt nichts vor; vielmehr hat das Gericht das hier in Betracht kommende französische Recht zur Anwendung gebracht, wozu ihm außer dem Wortlaute des Gesetzes das von den Parteien überreichte ausgiebige Material an Rechtsgutachten zur Verfügung stand, die vom Berufungsgericht auch gewürdigt worden sind. Wenn aber anscheinend auch die Verletzung des § 139 RPD. insofern hat gerügt werden sollen, als dem Gerichte zum Vorwurf gemacht wird, es hätte durch Befragen der Parteien noch auf die Herbeischaffung weiterer

Gutachten oder sonstigen wissenschaftlichen Materials zwecks Erforschung der Bedeutung und Tragweite des Art. 1310 Code civil hinwirken müssen, so ist diese Klage verfehlt. Denn in einem Falle, wie dem vorliegenden, ist für die Anwendung des § 139 B.D. gar kein Raum, da es vielmehr lediglich Sache des pflichtmäßigen Ermessens des erkennenden Gerichts ist, darüber zu befinden, in welcher Weise es sich die Kenntnis von dem Inhalt und der Bedeutung des ausländischen Rechtes verschaffen will.“ . . .